

Kindertagesstättensatzung

des DRK-Kreisverbandes Neumünster e.V.

P R Ä A M B E L

Die DRK-Kindertagesstätten sind sozialpädagogische Einrichtungen mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Deutschen Roten Kreuzes selbständig und eigenverantwortlich wahrgenommen wird. Das Erziehungsrecht der Eltern bleibt unberührt.

Zur Erfüllung dieses familienergänzenden Erziehungs- und Bildungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Erziehungsberechtigten sowie aller an der Erziehung beteiligten Personen und Institutionen erforderlich.

Die Erziehungsberechtigten sind an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätten zu beteiligen.

Inhaltsübersicht

- A) Geltungsbereich und Rechtsform
- B) Anzuwendende Vorschriften
- C) Angebot der Kindertagesstätten
- D) Öffnungszeiten, Ferienregelung
- E) Anmeldung und Abmeldung
- F) Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- G) Regelung für den Besuch der Einrichtungen
- H) Gesundheitsvorsorge
- I) Versicherungen
- J) Gebühren
- K) Inkrafttreten

A) Geltungsbereich und Rechtsform

Diese Kindertagesstättensatzung gilt für die DRK-Kindertagesstätten „Nepomuk“ in der Nelkenstraße 32, 24536 Neumünster und DRK-Kindertagesstätte „Mäusenest“, Hauptstraße 40, 24536 Neumünster.

Die Kindertagesstätten sind Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Neumünster e.V.

B) Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit in den Kindertagesstätten geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättensatzung auf Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:

- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
- Kindertagesstättengesetz (KiTaG) des Landes Schleswig-Holstein
- KiTaVO des Landes Schleswig-Holstein
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII sowie
- der Gebührensatzung der Stadt Neumünster für Kindertagesstätten

in der jeweils gültigen Fassung.

C) Angebot der Kindertagesstätten

Die Kindertagesstätten nehmen in Krippengruppen Kinder unter 3 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, in Regelgruppen Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, ganztags oder für einen Teil des Tages auf.

Bei Bedarf werden in einer Integrationsgruppe Kinder mit und ohne Behinderung vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder in einer Hortgruppe, ggf. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, betreut.

D) Öffnungszeiten, Ferienregelung

Die Kindertagesstätten sind werktags in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet.

Die tägliche Öffnungszeit wird durch den Träger in Zusammenarbeit mit der Leitung und dem Beirat jeweils für ein Kindertagesstättenjahr festgelegt.

Alle Zeiten vor 8.00 Uhr gelten als Frühdienst und Zeiten nach 16.00 Uhr gelten als Spätdienst. Für die Nutzung dieser Zeiten wird gesondert monatlich eine Gebühr berechnet. In Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit der Leitung ist eine tageweise Nutzung der oben genannten Betreuungszeiten, gegen Gebühr, möglich.

Während der Sommerferien für die allgemein bildenden Schulen in Schleswig- Holstein bleiben die Kindertagesstätten drei Wochen geschlossen. Ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr. Darüber hinaus können die Kindertagesstätten in der Woche nach Ostern wegen einer internen Fortbildungsveranstaltung geschlossen werden.

Die Schließungszeiten werden nach Anhörung des Beirates vom Träger festgelegt und bis zum 1. Dezember für das folgende Jahr bekannt gegeben.

E) An- und Abmeldung

Ein Kind wird in der Anmelde-Liste registriert, wenn nach einem Anmeldegespräch ein von den Erziehungsberechtigten ausgefülltes Anmeldeformular in der Kindertagesstätte vorliegt. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Dies steht in Abhängigkeit der Sommerferien für die allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein.

Das Betreuungsjahr beginnt frühestens zum 1. August und spätestens zum 1. September und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Ist die Nachfrage größer als Plätze vorhanden sind, werden Kinder in der Reihenfolge der nachstehenden Gründe aufgenommen:

- Kinder, die in ihrer Entwicklung benachteiligt sind, weil die eigene Familie eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung in Teilbereichen vorübergehend oder für längere Zeit nicht gewährleisten kann,
- Kinder, deren Erziehungsberechtigte gemäß § 24 SGB VII erwerbstätig, arbeits- oder beschäftigungssuchend sind,
- Kinder im letzten Jahr vor Erreichen der Schulpflicht,
- Kinder, deren Geschwister bereits einen Kindertagesstättenplatz innehaben.

Die Entscheidung über die Aufnahme in die Kindertagesstätte trifft die Leitung in Zusammenarbeit mit dem Träger. Der / die Beiratsvorsitzende ist zeitgleich zu informieren.

Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich (31. Juli). Die Abmeldung des Kindes muss in jedem Fall von den Erziehungsberechtigten spätestens bis zum 31. Mai schriftlich bei der Kindertagesstättenleitung erfolgen. Eine Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai oder 30. Juni ist ausgeschlossen.

In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Über die Annahme oder Ablehnung dieses Antrages entscheidet der Träger in Zusammenarbeit mit der Leitung.

Bei unregelmäßigem Besuch oder unbegründetem Fehlen von länger als zwei Wochen ist die Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.

Die Entscheidung wird von der Leitung unter Beteiligung des Trägers getroffen. Der / die Beiratsvorsitzende ist zeitgleich zu informieren.

Werden die Gebühren über einen Zeitraum von zwei Monaten nicht bezahlt, kann die Betreuung eingestellt und über den Platz frei verfügt werden. Die Entscheidung wird vom Träger unter Beteiligung der Leitung getroffen.

Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grunde mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn das Kind nicht in der erforderlichen Weise gefördert werden kann, die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird, oder mit den Erziehungsberechtigten keine gedeihliche Zusammenarbeit möglich ist.

Der Träger darf, zur Erfüllung der Aufgaben nach § 28.1 Abs. 1 BDSG und § 61 Abs. 3 SGB VIII, die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

F) Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, sind gemäß § 17, § 17 a und § 18 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) Schleswig-Holstein vom 15. Dezember 2006, an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen. Bei der Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten nach diesem Gesetz stehen den Personensorgeberechtigten mit deren Einverständnis solche Personen gleich, denen die Erziehung eines Kindes übertragen ist. Das Einverständnis ist der Kindertageseinrichtung vorher schriftlich nachzuweisen.

1. Elternversammlung

Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung. Sie findet auf Gruppenebene statt.

Jede Gruppe wählt jährlich im Rahmen der Elternversammlung mindestens eine Sprecherin oder einen Sprecher für die Elternvertretung. Die Wahl muss in der Zeit vom 1. August bis zum 15. September vollzogen sein.

Die Elternversammlung findet mindestens einmal jährlich mit dreitägiger Ladungsfrist statt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Stimmberechtigt ist jede Familie mit einer Stimme.

Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn sichergestellt ist, dass alle Erziehungsberechtigten der entsprechenden Gruppe die Einladung rechtzeitig erhalten haben oder zur Kenntnis nehmen konnten.

Über jede Elternversammlung ist ein Teilnehmerverzeichnis zu führen und ein Protokoll zu erstellen, das den Mitgliedern des Beirats über die Leitung der Kindertagesstätte zur Einsicht zur Verfügung gestellt wird.

2. Elternvertretung

Die von den Elternversammlungen gewählten Mitglieder bilden die Elternvertretung. Diese unterstehen der Schweigepflicht.

Sie beruft mindestens einmal im Jahr im Benehmen des Trägers der Kindertagesstätte die Elternversammlung ein. Der Leitung der Kindertagesstätte ist freigestellt an diesen Sitzungen beratend teilzunehmen.

Aufgabe der Elternvertretung ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften, dem Träger der Kindertageseinrichtung sowie der Standortgemeinde, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen zu fördern.

Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter der Kindertageseinrichtungen jedes Kreises und jeder kreisfreien Stadt wählen jeweils in der Zeit zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober jeden Jahres im Rahmen einer Vollversammlung eine Kreiselternvertretung. Diese wählen für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte einen Vorstand und geben sich eine Geschäftsordnung.

Den Vorständen der Kreiselternvertretungen ist von den örtlichen Trägern der örtlichen Jugendhilfe bei wesentlichen die Kindertagesstätten betreffende Fragen, die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

Die Elternvertreter treffen sich nach Absprache und wählen unter sich:

- eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden,
- eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter,
- eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

Die erste Sitzung im Kindertagesstättenjahr wird von der Leitung einberufen, alle weiteren Sitzungen von der/dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung.

Die Leitung der Kindertagesstätte bzw. deren Stellvertretung nehmen beratend an den Sitzungen teil.

Die Elternvertretung wählt bis zum 1. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte zwei Mitglieder für den Beirat. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Stimmberechtigt sind jeweils die Delegierten einer Gruppe.

Die Elternvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von den Gruppen gewählten Elternvertreter anwesend ist.

Über die Sitzung ist jeweils ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist, nach Genehmigung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, über die Leitung an die Mitglieder der Elternvertretung und des Beirates zu verteilen.

Sie vertritt die Interessen der Kinder und ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten im Beirat. Die Amtszeit eines/einer Delegierten zur Elternvertretung endet spätestens mit Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagesstätte.

3. Beirat

Laut Kindertagesstättengesetz (§ 18) wirkt der Beirat bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätte beratend mit, insbesondere bei:

- der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel,
- der Festsetzung von Öffnungszeiten,
- der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.

Die Stellungnahme des Beirates ist dem Träger der Kindertagesstätte vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- zwei von der Elternvertretung gewählten Mitgliedern,
- zwei vom Träger benannten Mitgliedern,
- der Leitung kraft Amtes und einem von den pädagogischen Fachkräften aus ihren Reihen für längstens zwei Jahre gewählten Mitglied

Der Beirat wählt aus seiner Mitte

- eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
- sowie eine Stellvertretung und beauftragt ein Mitglied mit der Protokollführung

Der Beirat wird mindestens einmal halbjährlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. deren Stellvertretung einberufen.

Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn von den drei beteiligten Gruppen jeweils ein Mitglied anwesend ist.

Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

Die Sitzungsteilnehmerinnen und –teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das nach Genehmigung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden den Mitgliedern des Beirates sowie dem Träger zur Kenntnis zu geben ist.

G) Regelung für den Besuch der Einrichtung

Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

Nicht schulpflichtige Kinder sollen regelmäßig bis 9.00 Uhr in der Kindertagesstätte sein.

Sollte aus dringenden Gründen der Besuch erst später oder überhaupt nicht möglich sein, so ist die Leitung bis spätestens 9.00 Uhr zu benachrichtigen.

Zur schrittweisen Verselbständigung des schulpflichtigen Kindes in der Hortgruppe können mit den Erziehungsberechtigten schriftlich Vereinbarungen über besondere Anwesenheitszeiten des Kindes an einzelnen Tagen getroffen werden.

Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welchen Personen das Kind abgeholt wird.

Zu Beginn eines Kindergartenjahres wird die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme an gemeinsamen Ausflügen und Spaziergängen in die nähere Umgebung sowie zur Stadtmitte, eingeholt.

Darüber hinaus gehende Ausflüge bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Erziehungsberechtigten.

Spaziergänge können auch, nach Information der Eltern beim Bringen, kurzfristig unternommen werden.

H) Gesundheitliche Vorsorge

Für jedes Kind muss am ersten Tag der Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung nach § 2 Abs. 2 der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen vorliegen.

Erkrankte Kinder dürfen die Kindertagesstätte grundsätzlich nicht besuchen.

Besondere beim Kind oder in der Familie auftretende ansteckende Krankheiten oder der Verdacht darauf sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Eine nicht mehr bestehende Ansteckungsgefahr ist bei erneutem Besuch der Kindertagesstätte ebenfalls durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

I) Versicherungen

Kinder unter 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung unfallversichert:

- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte, im Gebäude auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte z.B. bei externen Unternehmungen und Veranstaltungen ergeben.

Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit der Leitung teilnehmen, sind über den vom DRK-Kreisverband abgeschlossenen Versicherungsvertrag ebenfalls unfallversichert.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, unverzüglich (längstens innerhalb von 24 Std.) zu melden, damit die Leitung der Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände der Kinder sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

J) Gebühren

Für die Kindertagesstätten werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Stadt Neumünster erhoben. Sie kann in den Kindertagesstätten eingesehen werden.

Für die behinderten Kinder richtet sich der Kostenbeitrag nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes.

Diese Satzung wurde vom Präsidium des DRK-Kreisverbandes Neumünster e. V. am 11.02.09 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

**Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Neumünster e.V.
Schützenstr. 14-16
24539 Neumünster**